Bezirkshauptmannschaft Mödling

Z: IX-131/3
Hinterbrühl, Drei Föhren
vor der Pfarrkirche;
Naturdenkmal.

Gleichschrift

P.Z. 136/1

am 10. Juni 1931.

B e s c h e i d.

Über Antrag der Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte vom 27.März 1931, Z: 2157/N wird in Anwendung der §§ 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130 die in Hinterbrühl vor der Pfarrkirche auf Parzelle Nr.347/1 (Bezirksstraße) im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern zum Naturdenkmale erklärt.

Gemäß § 9 des zit. Gesetzes ist eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege des Baumes oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind und daher jederzeit vorgenommen werden können.

Gegen diesen Bescheid steht dem Eigentümer das Rechtsmittel der Berufung zu, welche binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einzubringen wäre.

Ergeht gleichlautend:

1.) an die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte in Wien VIII.
2.) an den Bezirksstraßenausschuß in Mödling;
3.) an die Telegrafendirektion für Wien,N.Ö. und Burgenland in Wien;
4.) an den Herrn Bürgermeister in Hinterbrühl.

Der Bezirkshauptmann:
Unterschrift unleserlich.

Abt.II/7 - 3200/39

Wien, am 14.Dezember 1939.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

eingelangt:
reingeschrieben:
verglichen:
befördert: 20. Dez. 1939

Der Abteilungsleiter:

Obermagistratsrat.

Ergeht an:

1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/7 (M.Abt.23)
2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/24 (M.Abt.27), z.H. Herrn Ing. Dr. Hagen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

-

Beilagen	
MDW3-N-143/001	---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

- Bezug	BearbeiterIn	02236 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Sonnleiter	34110	21.11.2014

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren insofern **zum Teil** als die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10. Juni 1931, Zl. IX-131/3, wurden die gegenständlichen drei alten Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Hinterbrühl wurde durch die Straßenmeisterei Mödling darauf hingewiesen, dass am Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen sind. In diesen Maßnahmen ist auch die Fällung einer Schwarzföhre vorgesehen. Um die erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können, hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 um Aufhebung bzw. Abänderung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“ bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling, als zuständige Naturschutzbehörde, angesucht.
Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die zur Fällung vorgesehene Schwarzföhre ist der kleinste Baum der Baumgruppe und trägt die Nummern 1-018852 und ÖBF-057600.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ stockt nach wie vor auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der drei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist.

Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung
für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Weiters erfolgte von der Straßenmeisterei noch der Hinweis, dass bei den anderen beiden Bäumen (1-018851, ÖBF-053201 bzw. 1-018850, ÖBF-053202), zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der L-152, eine Totholzentfernung notwendig sei. Dazu wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass abgestorbene Äste zweifelsohne eine erhöhte Bruchgefahr aufweisen und daher eine Beeinträchtigung der öffentlichen Straße L-152 nicht ausgeschlossen werden kann. Bei ordnungsgemäßer fachgerechter Durchführung der Schnittmaßnahmen handelt es sich einerseits um Eingriffe, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000), und andererseits um notwendige Vorkehrungen, die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendig sind (§ 12 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000).
Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal dahingehend präzisiert, dass dieses nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege der Bäume oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind, anzuwenden ist und daher jederzeit vorgenommen werden können. Ein Eingriff in den Grünastbereich ist nicht erforderlich und zulässig.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Von den drei Bäumen weisen laut diesen Aufzeichnungen die beiden größeren, unmittelbar neben der L-152 stockenden Kiefern, ein Alter von ca. 230 Jahren auf, eine kleinere Schwarzkiefer (1- 018852, ÖBF-057600), mit einem etwas größeren Abstand zur L-152 weiter südlich, ist ca. 200 Jahre alt.

Bereits am 17. Jänner 2014 erfolgte auf Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Duretz, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, eine gemeinsame Besichtigung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“.
Dabei wurde festgestellt, dass die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600), infolge eines massiven Pilzbefalles einen beträchtlichen Nadelverlust aufgewiesen hat, sodass mit dem gänzlichen Absterben in den nächsten Jahren gerechnet werden musste. Da damals jedoch ausschließlich Dünn und Feinäste abgestorben waren, ging von diesem Baum noch keine große Gefahr aus.

Nunmehr hat sich jedoch die Vitalität der kleineren Schwarzföhre massiv verschlechtert, sodass bereits von einem Absterben des Baumes gesprochen werden muss, d.h. im Wesentlichen ist der Baum bereits tot. Die nur noch sehr vereinzelt am Baum befindlichen Nadeln sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden.
Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.November 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, da dieses mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen zu liegen kommt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise im Sinne des oben angeführten Spruches zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Hinterbrühl z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Hinterbrühl
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Bezirkshauptmannschaft Mödling 12 SVE

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar seit: 01. Nov. 2019
Mödling am 20. Nov. 2019

Beilagen	
Fotos	

MDW3-N-143/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Stöhr Tanja	34243	01.10.2019

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG. Hinterbrühl, Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren, insofern **zum Teil** als die Schwarzkiefer, westlich der Brücke über den Mödlingbach (Nr. 1-018851) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10.06.1931, Zl. IX-131/3, wurde das gegenständliche Naturdenkmal 3 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.09.2019 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Das Gutachten vom Amtssachverständigen vom 10.09.2019 lautet wie folgt:
„Sachverhalt und Befund

Die Marktgemeinde Hinterbrühl hat mit E-Mail vom 5. September 2019 den Antrag gestellt, den Baum Nr. 053201 (gem. beigelegtem Lageplan) die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, weil die Schwarzföhre abstirbt und dadurch eine Gefahr darstellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. IX-131/3 vom 10. Juni 1931 wurde die damals noch im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern auf der Parzelle 347/1 (Bezirksstraße) zum Naturdenkmale erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. MDW3-N-143/001 vom 21.11.2014 kam es zum Teilwiderruf, weil die damals noch vorhandene kleinere Schwarzföhre auf Grund ihres schlechten Vitalitäts- und Stabilitätszustandes entfernt werden musste.

Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die nunmehr verfahrensgegenständliche Schwarzföhre stockt westlich der Brücke über den Mödlingbach und trägt die Nummer 1-018851 und ist ident mit jenem Baum, der im beiliegenden Lageplan mit der Nr. 053201 eingetragen ist.

Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" stockt soweit feststellbar auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der noch vorhandenen zwei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist. Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 ist festgeschrieben, dass eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig ist. Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Die beiden noch vorhandenen Bäume weisen laut diesen Aufzeichnungen ein Alter von ca. 235 Jahren auf.

Auf telefonisches Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Durec, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, fand am 14. August 2019 eine Besichtigung der verfahrensgegenständlichen Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach statt, wobei auch 6 Beweisfotos angefertigt wurden. Dabei wurde

festgestellt, dass die Schwarzkiefer infolge eines massiven Pilzbefalles sowie den Auswirkungen der extrem heißen und trockenen Sommer in Verbindung mit dem eingeschränkten Standort direkt neben der Landesstraße L-152 und dem Alter des Baumes einen beträchtlichen Nadelverlust aufweist, sodass bereits ganze Kronenteile abgestorben sind und mit dem gänzlichen Absterben des Naturdenkmals in nächster Zeit gerechnet werden muss. Die noch benadelten Kronenteile sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden. Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen. Dieser Sachverhalt konnte nochmals im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit dem Bezirksforsttechniker Hr. DI Florian Gruber bestätigt werden.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufbauend auf die ausführliche Befundaufnahme wird festgestellt, dass sich die Schwarzföhre (1-018851) im Absterben befindet und infolge des weit fortgeschrittenen und sehr raschen Vitalitätsverlustes eine Erholung aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden muss. Dadurch ist schon jetzt ein sehr großer Totastanteil, in teilweise auch schon größerer Dimension vorhanden. Totäste weisen bekanntermaßen eine stark reduzierte Bruchfestigkeit auf, sodass auf Grund des oben beschriebenen Standortes mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen und der damit verbundenen sehr starken Frequentierung des Umgebungsbereiches der Schwarzföhre eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird daher der Naturschutzbehörde empfohlen, im gegenständlichen Fall die Erklärung der Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen.

Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Teilwiderruf, da die Verkehrssicherheit bei der anderen direkt an der L-152 stockenden Schwarzföhre (1-018850) noch gegeben ist und auch der Allgemeinzustand hinsichtlich Vitalität und Stabilität derzeit noch wesentlich besser ist."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz MDL1-A-142/001
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten NÖ-UA-V-7074/001-2019
3. Bezirksgericht Mödling, Wiener Straße 4-6, 2340 Mödling
4. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Z: IX-131/3
Hinterbrühl, Drei Föhren
vor der Pfarrkirche;
Naturdenkmal.

Gleichschrift

P.Z. 136/1

am 10. Juni 1931.

B e s c h e i d.

Über Antrag der Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte vom 27.März 1931, Z: 2157/N wird in Anwendung der §§ 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130 die in Hinterbrühl vor der Pfarrkirche auf Parzelle Nr.347/1 (Bezirksstraße) im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern zum Naturdenkmale erklärt.

Gemäß § 9 des zit. Gesetzes ist eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege des Baumes oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind und daher jederzeit vorgenommen werden können.

Gegen diesen Bescheid steht dem Eigentümer das Rechtsmittel der Berufung zu, welche binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einzubringen wäre.

Ergeht gleichlautend:

1.) an die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte in Wien VIII.
2.) an den Bezirksstraßenausschuß in Mödling;
3.) an die Telegrafendirektion für Wien,N.Ö. und Burgenland in Wien;
4.) an den Herrn Bürgermeister in Hinterbrühl.

Der Bezirkshauptmann:
Unterschrift unleserlich.

Abt.II/7 - 3200/39

Wien, am 14.Dezember 1939.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

eingelangt:
reingeschrieben:
verglichen:
befördert: 20. Dez. 1939

Der Abteilungsleiter:

Obermagistratsrat.

Ergeht an:

1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/7 (M.Abt.23)
2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/24 (M.Abt.27), z.H. Herrn Ing. Dr. Hagen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

-

Beilagen	
MDW3-N-143/001	---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

- Bezug	BearbeiterIn	02236 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Sonnleiter	34110	21.11.2014

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren insofern **zum Teil** als die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10. Juni 1931, Zl. IX-131/3, wurden die gegenständlichen drei alten Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Hinterbrühl wurde durch die Straßenmeisterei Mödling darauf hingewiesen, dass am Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen sind. In diesen Maßnahmen ist auch die Fällung einer Schwarzföhre vorgesehen. Um die erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können, hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 um Aufhebung bzw. Abänderung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“ bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling, als zuständige Naturschutzbehörde, angesucht.
Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die zur Fällung vorgesehene Schwarzföhre ist der kleinste Baum der Baumgruppe und trägt die Nummern 1-018852 und ÖBF-057600.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ stockt nach wie vor auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der drei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist.

Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung
für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Weiters erfolgte von der Straßenmeisterei noch der Hinweis, dass bei den anderen beiden Bäumen (1-018851, ÖBF-053201 bzw. 1-018850, ÖBF-053202), zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der L-152, eine Totholzentfernung notwendig sei. Dazu wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass abgestorbene Äste zweifelsohne eine erhöhte Bruchgefahr aufweisen und daher eine Beeinträchtigung der öffentlichen Straße L-152 nicht ausgeschlossen werden kann. Bei ordnungsgemäßer fachgerechter Durchführung der Schnittmaßnahmen handelt es sich einerseits um Eingriffe, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000), und andererseits um notwendige Vorkehrungen, die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendig sind (§ 12 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000).
Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal dahingehend präzisiert, dass dieses nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege der Bäume oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind, anzuwenden ist und daher jederzeit vorgenommen werden können. Ein Eingriff in den Grünastbereich ist nicht erforderlich und zulässig.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Von den drei Bäumen weisen laut diesen Aufzeichnungen die beiden größeren, unmittelbar neben der L-152 stockenden Kiefern, ein Alter von ca. 230 Jahren auf, eine kleinere Schwarzkiefer (1- 018852, ÖBF-057600), mit einem etwas größeren Abstand zur L-152 weiter südlich, ist ca. 200 Jahre alt.

Bereits am 17. Jänner 2014 erfolgte auf Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Duretz, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, eine gemeinsame Besichtigung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“.
Dabei wurde festgestellt, dass die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600), infolge eines massiven Pilzbefalles einen beträchtlichen Nadelverlust aufgewiesen hat, sodass mit dem gänzlichen Absterben in den nächsten Jahren gerechnet werden musste. Da damals jedoch ausschließlich Dünn und Feinäste abgestorben waren, ging von diesem Baum noch keine große Gefahr aus.

Nunmehr hat sich jedoch die Vitalität der kleineren Schwarzföhre massiv verschlechtert, sodass bereits von einem Absterben des Baumes gesprochen werden muss, d.h. im Wesentlichen ist der Baum bereits tot. Die nur noch sehr vereinzelt am Baum befindlichen Nadeln sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden.
Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.November 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, da dieses mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen zu liegen kommt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise im Sinne des oben angeführten Spruches zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Hinterbrühl z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Hinterbrühl
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Bezirkshauptmannschaft Mödling 12 SVE

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar seit: 01. Nov. 2019
Mödling am 20. Nov. 2019

Beilagen	
Fotos	

MDW3-N-143/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Stöhr Tanja	34243	01.10.2019

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG. Hinterbrühl, Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren, insofern **zum Teil** als die Schwarzkiefer, westlich der Brücke über den Mödlingbach (Nr. 1-018851) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10.06.1931, Zl. IX-131/3, wurde das gegenständliche Naturdenkmal 3 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.09.2019 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Das Gutachten vom Amtssachverständigen vom 10.09.2019 lautet wie folgt:
„Sachverhalt und Befund

Die Marktgemeinde Hinterbrühl hat mit E-Mail vom 5. September 2019 den Antrag gestellt, den Baum Nr. 053201 (gem. beigelegtem Lageplan) die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, weil die Schwarzföhre abstirbt und dadurch eine Gefahr darstellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. IX-131/3 vom 10. Juni 1931 wurde die damals noch im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern auf der Parzelle 347/1 (Bezirksstraße) zum Naturdenkmale erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. MDW3-N-143/001 vom 21.11.2014 kam es zum Teilwiderruf, weil die damals noch vorhandene kleinere Schwarzföhre auf Grund ihres schlechten Vitalitäts- und Stabilitätszustandes entfernt werden musste.

Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die nunmehr verfahrensgegenständliche Schwarzföhre stockt westlich der Brücke über den Mödlingbach und trägt die Nummer 1-018851 und ist ident mit jenem Baum, der im beiliegenden Lageplan mit der Nr. 053201 eingetragen ist.

Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" stockt soweit feststellbar auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der noch vorhandenen zwei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist. Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 ist festgeschrieben, dass eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig ist. Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Die beiden noch vorhandenen Bäume weisen laut diesen Aufzeichnungen ein Alter von ca. 235 Jahren auf.

Auf telefonisches Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Durec, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, fand am 14. August 2019 eine Besichtigung der verfahrensgegenständlichen Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach statt, wobei auch 6 Beweisfotos angefertigt wurden. Dabei wurde

festgestellt, dass die Schwarzkiefer infolge eines massiven Pilzbefalles sowie den Auswirkungen der extrem heißen und trockenen Sommer in Verbindung mit dem eingeschränkten Standort direkt neben der Landesstraße L-152 und dem Alter des Baumes einen beträchtlichen Nadelverlust aufweist, sodass bereits ganze Kronenteile abgestorben sind und mit dem gänzlichen Absterben des Naturdenkmals in nächster Zeit gerechnet werden muss. Die noch benadelten Kronenteile sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden. Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen. Dieser Sachverhalt konnte nochmals im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit dem Bezirksforsttechniker Hr. DI Florian Gruber bestätigt werden.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufbauend auf die ausführliche Befundaufnahme wird festgestellt, dass sich die Schwarzföhre (1-018851) im Absterben befindet und infolge des weit fortgeschrittenen und sehr raschen Vitalitätsverlustes eine Erholung aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden muss. Dadurch ist schon jetzt ein sehr großer Totastanteil, in teilweise auch schon größerer Dimension vorhanden. Totäste weisen bekanntermaßen eine stark reduzierte Bruchfestigkeit auf, sodass auf Grund des oben beschriebenen Standortes mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen und der damit verbundenen sehr starken Frequentierung des Umgebungsbereiches der Schwarzföhre eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird daher der Naturschutzbehörde empfohlen, im gegenständlichen Fall die Erklärung der Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen.

Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Teilwiderruf, da die Verkehrssicherheit bei der anderen direkt an der L-152 stockenden Schwarzföhre (1-018850) noch gegeben ist und auch der Allgemeinzustand hinsichtlich Vitalität und Stabilität derzeit noch wesentlich besser ist."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz MDL1-A-142/001
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten NÖ-UA-V-7074/001-2019
3. Bezirksgericht Mödling, Wiener Straße 4-6, 2340 Mödling
4. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Z: IX-131/3
Hinterbrühl, Drei Föhren
vor der Pfarrkirche;
Naturdenkmal.

Gleichschrift

P.Z. 136/1

am 10. Juni 1931.

B e s c h e i d.

Über Antrag der Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte vom 27.März 1931, Z: 2157/N wird in Anwendung der §§ 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130 die in Hinterbrühl vor der Pfarrkirche auf Parzelle Nr.347/1 (Bezirksstraße) im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern zum Naturdenkmale erklärt.

Gemäß § 9 des zit. Gesetzes ist eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege des Baumes oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind und daher jederzeit vorgenommen werden können.

Gegen diesen Bescheid steht dem Eigentümer das Rechtsmittel der Berufung zu, welche binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einzubringen wäre.

Ergeht gleichlautend:

1.) an die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte in Wien VIII.
2.) an den Bezirksstraßenausschuß in Mödling;
3.) an die Telegrafendirektion für Wien,N.Ö. und Burgenland in Wien;
4.) an den Herrn Bürgermeister in Hinterbrühl.

Der Bezirkshauptmann:
Unterschrift unleserlich.

Abt.II/7 - 3200/39

Wien, am 14.Dezember 1939.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

eingelangt:
reingeschrieben:
verglichen:
befördert: 20. Dez. 1939

Der Abteilungsleiter:

Obermagistratsrat.

Ergeht an:

1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/7 (M.Abt.23)
2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. IV/24 (M.Abt.27), z.H. Herrn Ing. Dr. Hagen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

-

Beilagen	
MDW3-N-143/001	---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

- Bezug	BearbeiterIn	02236 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Sonnleiter	34110	21.11.2014

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren insofern **zum Teil** als die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10. Juni 1931, Zl. IX-131/3, wurden die gegenständlichen drei alten Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Hinterbrühl wurde durch die Straßenmeisterei Mödling darauf hingewiesen, dass am Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen sind. In diesen Maßnahmen ist auch die Fällung einer Schwarzföhre vorgesehen. Um die erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können, hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 um Aufhebung bzw. Abänderung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“ bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling, als zuständige Naturschutzbehörde, angesucht.
Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die zur Fällung vorgesehene Schwarzföhre ist der kleinste Baum der Baumgruppe und trägt die Nummern 1-018852 und ÖBF-057600.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ stockt nach wie vor auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der drei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist.

Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung
für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Weiters erfolgte von der Straßenmeisterei noch der Hinweis, dass bei den anderen beiden Bäumen (1-018851, ÖBF-053201 bzw. 1-018850, ÖBF-053202), zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der L-152, eine Totholzentfernung notwendig sei. Dazu wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass abgestorbene Äste zweifelsohne eine erhöhte Bruchgefahr aufweisen und daher eine Beeinträchtigung der öffentlichen Straße L-152 nicht ausgeschlossen werden kann. Bei ordnungsgemäßer fachgerechter Durchführung der Schnittmaßnahmen handelt es sich einerseits um Eingriffe, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000), und andererseits um notwendige Vorkehrungen, die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendig sind (§ 12 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000).
Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal dahingehend präzisiert, dass dieses nicht auf kleinere Veränderungen, wie beispielsweise die Entfernung morscher Äste, welche zur Pflege der Bäume oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind, anzuwenden ist und daher jederzeit vorgenommen werden können. Ein Eingriff in den Grünastbereich ist nicht erforderlich und zulässig.
Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren“ ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Von den drei Bäumen weisen laut diesen Aufzeichnungen die beiden größeren, unmittelbar neben der L-152 stockenden Kiefern, ein Alter von ca. 230 Jahren auf, eine kleinere Schwarzkiefer (1- 018852, ÖBF-057600), mit einem etwas größeren Abstand zur L-152 weiter südlich, ist ca. 200 Jahre alt.

Bereits am 17. Jänner 2014 erfolgte auf Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Duretz, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, eine gemeinsame Besichtigung des Naturdenkmals „3 Schwarzföhren“.
Dabei wurde festgestellt, dass die kleinere Schwarzkiefer (1-018852, ÖBF-057600), infolge eines massiven Pilzbefalles einen beträchtlichen Nadelverlust aufgewiesen hat, sodass mit dem gänzlichen Absterben in den nächsten Jahren gerechnet werden musste. Da damals jedoch ausschließlich Dünn und Feinäste abgestorben waren, ging von diesem Baum noch keine große Gefahr aus.

Nunmehr hat sich jedoch die Vitalität der kleineren Schwarzföhre massiv verschlechtert, sodass bereits von einem Absterben des Baumes gesprochen werden muss, d.h. im Wesentlichen ist der Baum bereits tot. Die nur noch sehr vereinzelt am Baum befindlichen Nadeln sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden.
Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.November 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, da dieses mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen zu liegen kommt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise im Sinne des oben angeführten Spruches zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Hinterbrühl z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Hinterbrühl
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Bezirkshauptmannschaft Mödling 12 SVE

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar seit: 01. Nov. 2019
Mödling am 20. Nov. 2019

Beilagen	
Fotos	

MDW3-N-143/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Stöhr Tanja	34243	01.10.2019

Betrifft
3 Schwarzföhren ND, Naturschutzbuch EBl.Nr. 10; Naturdenkmal - **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 347/1, KG. Hinterbrühl, Gemeindegebiet Hinterbrühl, stockenden drei Schwarzföhren, insofern **zum Teil** als die Schwarzkiefer, westlich der Brücke über den Mödlingbach (Nr. 1-018851) nicht mehr von der Unterschutzstellung erfasst ist.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 10.06.1931, Zl. IX-131/3, wurde das gegenständliche Naturdenkmal 3 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10.09.2019 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Das Gutachten vom Amtssachverständigen vom 10.09.2019 lautet wie folgt:
„Sachverhalt und Befund

Die Marktgemeinde Hinterbrühl hat mit E-Mail vom 5. September 2019 den Antrag gestellt, den Baum Nr. 053201 (gem. beigelegtem Lageplan) die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, weil die Schwarzföhre abstirbt und dadurch eine Gefahr darstellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. IX-131/3 vom 10. Juni 1931 wurde die damals noch im Eigentume der Gemeinde Hinterbrühl befindliche Gruppe von drei alten Schwarzkiefern auf der Parzelle 347/1 (Bezirksstraße) zum Naturdenkmale erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. MDW3-N-143/001 vom 21.11.2014 kam es zum Teilwiderruf, weil die damals noch vorhandene kleinere Schwarzföhre auf Grund ihres schlechten Vitalitäts- und Stabilitätszustandes entfernt werden musste.

Die Bäume sind baumkatastermäßig erfasst, was anhand von Nummerierungsplättchen, welche an den Stämmen angebracht sind, festgestellt werden konnte. Die nunmehr verfahrensgegenständliche Schwarzföhre stockt westlich der Brücke über den Mödlingbach und trägt die Nummer 1-018851 und ist ident mit jenem Baum, der im beiliegenden Lageplan mit der Nr. 053201 eingetragen ist.

Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" stockt soweit feststellbar auf der Parzelle 347/1, KG Hinterbrühl, wobei jedoch nunmehr das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümer und somit auch Eigentümer und Erhaltungsverpflichteter der noch vorhandenen zwei zum Naturdenkmal erklärten Schwarzföhren ist. Vorbehaltlich anderer nicht bekannter schriftlicher Vereinbarungen, ist somit das Land Niederösterreich – Landesstraßenverwaltung für die Verkehrssicherheit des Naturdenkmales verantwortlich.

Im Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahre 1931 ist festgeschrieben, dass eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling zulässig ist. Das Naturdenkmal „3 Schwarzföhren" ist im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einlageblatt Nr. 10 vermerkt. Die beiden noch vorhandenen Bäume weisen laut diesen Aufzeichnungen ein Alter von ca. 235 Jahren auf.

Auf telefonisches Ersuchen von Hr. Umweltgemeinderat Peter Durec, von der Marktgemeinde Hinterbrühl, fand am 14. August 2019 eine Besichtigung der verfahrensgegenständlichen Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach statt, wobei auch 6 Beweisfotos angefertigt wurden. Dabei wurde

festgestellt, dass die Schwarzkiefer infolge eines massiven Pilzbefalles sowie den Auswirkungen der extrem heißen und trockenen Sommer in Verbindung mit dem eingeschränkten Standort direkt neben der Landesstraße L-152 und dem Alter des Baumes einen beträchtlichen Nadelverlust aufweist, sodass bereits ganze Kronenteile abgestorben sind und mit dem gänzlichen Absterben des Naturdenkmals in nächster Zeit gerechnet werden muss. Die noch benadelten Kronenteile sind ebenfalls infolge von starkem Pilzbefall verfärbt und im Absterben begriffen, sodass auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums aus fachlicher Sicht eine Verbesserung der Vitalität bzw. Erholung der Schwarzföhre ausgeschlossen werden muss. In weiterer Folge sind nunmehr auch schon größere Totäste vorhanden. Es kann daher festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Auf Grund des Standortes neben öffentlichen Straßenanlagen besteht zweifelsohne eine Gefährdung für fahrende und parkende KFZ sowie Personen und Sachen. Dieser Sachverhalt konnte nochmals im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit dem Bezirksforsttechniker Hr. DI Florian Gruber bestätigt werden.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufbauend auf die ausführliche Befundaufnahme wird festgestellt, dass sich die Schwarzföhre (1-018851) im Absterben befindet und infolge des weit fortgeschrittenen und sehr raschen Vitalitätsverlustes eine Erholung aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden muss. Dadurch ist schon jetzt ein sehr großer Totastanteil, in teilweise auch schon größerer Dimension vorhanden. Totäste weisen bekanntermaßen eine stark reduzierte Bruchfestigkeit auf, sodass auf Grund des oben beschriebenen Standortes mitten im verbauten Gebiet und neben öffentlichen Straßenanlagen und der damit verbundenen sehr starken Frequentierung des Umgebungsbereiches der Schwarzföhre eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird daher der Naturschutzbehörde empfohlen, im gegenständlichen Fall die Erklärung der Schwarzföhre (1-018851) westlich der Brücke über den Mödlingbach zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen.

Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Teilwiderruf, da die Verkehrssicherheit bei der anderen direkt an der L-152 stockenden Schwarzföhre (1-018850) noch gegeben ist und auch der Allgemeinzustand hinsichtlich Vitalität und Stabilität derzeit noch wesentlich besser ist."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz MDL1-A-142/001
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten NÖ-UA-V-7074/001-2019
3. Bezirksgericht Mödling, Wiener Straße 4-6, 2340 Mödling
4. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur